

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Veröffentlichung
Neufassung	15.12.2022		01.01.2023	

Nutzungs- und Entgeltordnung für Innensportanlagen der Stadt Radeburg für sportliche Zwecke

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle von der Stadt Radeburg betriebenen Innensportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände und regelt die allgemeinen Nutzungsbedingungen.

Als Innensportanlagen gelten folgende Objekte:

1. Turnraum Großdittmannsdorf, Hauptstraße 41, 01471 Radeburg
2. Turnhalle Berbisdorf, Berbisdorfer Hauptstraße 26a, 01471 Radeburg
3. Turnhalle der Grundschule Radeburg, Meißner Berg 80, 01471 Radeburg
4. Paul-Tiedemann-Sporthalle, Meißner Berg 80, 01471 Radeburg
5. Sporthalle der Heinrich-Zille-Oberschule, Schulstraße 4, 01471 Radeburg

Soweit sie im Eigentum der Stadt Radeburg sind, gelten als Ausstattungsgegenstände:

1. alle mit dem Gebäude fest verankerte Sport- und Turngeräte
2. alle Sport- und Turngeräte, die nicht unter Nr. 1 fallen
3. alle zu sportlichen Zwecken dienenden Gegenstände (z.B. Bälle, Tore, Turnmatten usw.)

§ 2 Zweck

- (1) Die Überlassung erfolgt grundsätzlich nur für sportliche Zwecke.
- (2) Veranstaltungen mit gemeinnützigem oder im Allgemeinwohl liegenden Hintergrund als auch Nutzungen im Zusammenhang mit sportlichen Zwecken können im Ausnahmefall zugelassen werden. Hierfür werden gesonderte Verträge abgeschlossen, die nicht den Entgelten dieser Ordnung unterliegen.
- (3) Private, kommerzielle sowie parteipolitische Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Verfügbarkeit

Die Stadt Radeburg stellt ihre Sportanlagen inklusive deren Ausstattungsgegenstände insoweit zur Verfügung, als sie diese nicht selbst oder zur Gewährleistung des Unterrichtes an den städtischen Schulen (regulär zwischen 07:00 und 16:00 Uhr) und Kindertageseinrichtungen benötigt.

§ 4 Nutzungsvertrag

- (1) Zuständige Stelle für den Abschluss eines Nutzungsvertrages ist die Stadt Radeburg. Dieser ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
- (2) Verträge sowie Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vertragslaufzeit beträgt maximal ein Jahr, in der Regel ein Schuljahr.
- (4) Die jeweilige Sporthallen- bzw. Turnraumordnung (siehe Anlage 2) der überlassenen Sportanlage ist Vertragsbestandteil.
- (5) Ein Rücktritt vom Vertrag ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen möglich.

§ 5 Nutzungszeit

- (1) Der Zeitrahmen für Nutzungen liegt zwischen 07:00 Uhr und 22:00 Uhr.
- (2) Soweit vertraglich vereinbart, ist eine Nutzung während der Schulferien sowie an unterrichtsfreien Tagen möglich.
- (3) Als Nutzungszeit gilt auch die Vorhaltung der Räumlichkeiten, selbst wenn keine tatsächliche Nutzung erfolgt.

§ 6 Zuteilung

- (1) Die Zuteilung von Zeiten erfolgt nach Verfügbarkeit. Zugewiesene Zeiten sind genau einzuhalten um Überschneidungen zu vermeiden.
- (2) Im gesonderten Fall muss die Vereinbarkeit gleichzeitig beabsichtigter Nutzungen gegeben sein.
- (3) Sportvereine mit Sitz in der Stadt Radeburg werden vorrangig behandelt.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung der Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände besteht nicht.

§ 7 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Sportanlagen samt Ausstattungsgegenständen, Umkleiden und Sanitäreinrichtungen sind pfleglich und nur ihrem Zweck entsprechend zu behandeln.
- (2) Etwaige nutzungsbedingt auftretende Schäden sowie schwere Unfälle sind unverzüglich bei der zuständigen Stelle anzuzeigen. Selbiges gilt für sonstige festgestellte Mängel, auch wenn sie der Nutzer nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Nutzungen sind nach Art und Dauer in den ausliegenden Hallenbüchern zu dokumentieren.
- (4) Die Überlassung der Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Der Nutzer hat einen verantwortlichen Übungsleiter und Aufsichtspersonen in ausreichender Zahl zu stellen. Selbiges gilt für Ersthelfer.
- (6) Die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- (7) Bei Veranstaltungen mit Besucherverkehr trägt der Nutzer dafür Sorge, dass sich die Personen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen aufhalten.
- (8) Ein abgeschlossener Nutzungsvertrag entbindet den Nutzer nicht von der Einholung anderweitig notwendiger behördlicher Genehmigungen.

§ 8 sonstige Nutzungsbedingungen

- (1) Grundsätzlich wird der Zugang zu den Sportstätten durch die jeweiligen Hausmeister oder einen dem Nutzer benannten Bediensteten der Stadt Radeburg gewährleistet. Schlüsselvergaben erfolgen ausschließlich gegen Zeichnung eines Übergabeprotokolles.
- (2) Der Einsatz von Haftmitteln bedarf einer gesonderten Erlaubnis.
- (3) Weitere Nutzungsbedingungen können im Nutzungsvertrag individuell geregelt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Das Betreten und die Benutzung der städtischen Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der von ihm durchgeführten Veranstaltung. Alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, sind zu beachten.
- (3) Für Sach- und Personenschäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Stadt bzw. deren Bediensteten zurückzuführen sind, übernimmt die Stadt Radeburg keinerlei Haftung.
- (4) Die Stadt Radeburg haftet nicht bei Beschädigung oder Verlust von mitgebrachten bzw. vereinseigenen Gegenständen bzw. Geräten.

§ 10 Verstöße

Bei schwerwiegenden bzw. wiederholten Verstößen gegen diese Ordnung und/oder vertraglich vereinbarte Regelungen, behält sich die Stadt Radeburg das Recht vor, die Nutzung zu widerrufen bzw. das geschlossene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht hierdurch nicht.

§ 11 Entgeltspflicht

- (1) Für die Nutzung der Sportanlagen sowie deren Ausstattungsgegenstände werden Entgelte erhoben.
- (2) Die städtischen Schulen und Kindertageseinrichtungen sind während der Unterrichtsausübung und bei schulischen bzw. sportlichen Veranstaltungen von der Entgeltspflicht befreit.
- (3) Für die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Stadt Radeburg gilt Absatz 2 sinngemäß.

§ 12 Entgelthöhe

- (1) Die Entgelthöhe wird im Nutzungsvertrag auf Grundlage der vereinbarten Nutzungszeiten geregelt.
- (2) Eine Zeiteinheit beträgt 1 Stunde. Jede angefangene Zeiteinheit wird in voller Höhe berechnet.
- (3) Die Entgeltberechnung ergibt sich aus der Multiplikation der Zeiteinheiten mit den Kostensätzen der Sportanlage (siehe Anlage 1) und dem für die jeweilige Nutzergruppe anzuwendenden nutzerabhängigen Faktor.
- (4) Der nutzerabhängige Faktor ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Nutzergruppe	Definition	nutzerabhängiger Faktor
A	Sportgruppen, die Mitglied in einem eingetragenen Sportverein mit Sitz in der Stadt Radeburg sind (Nutzung der Sportanlage sowie deren Ausstattungsgegenstände für sportliche Zwecke)	
> A1	Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	0,20
> A2	Erwachsene	0,40
B	Nutzer aus der Stadt Radeburg (Nutzung der Sportanlage sowie deren Ausstattungsgegenstände für sportliche Zwecke)	1,00
C	Nutzer, die weder unter Nutzergruppe A noch B fallen	2,50

- (5) Zuzüglich zum Nutzungsentgelt ist pro Vertragsabschluss bzw. Bearbeitungsfall eine einmalige Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen.

- (6) Eine Entgeltrückerstattung infolge nicht genutzter Zeiten wird nur gewährt, wenn sie aus einem Grund heraus resultiert, den der Nutzer nachweislich nicht zu vertreten hat und er dies der zuständigen Stelle mindestens 3 Werktage zuvor anzeigt.

§ 13 Fälligkeit

Bei Einzelnutzung beläuft sich die Fälligkeit auf 14 Tage nach dem Leistungsdatum, bei Dauernutzung wird die Fälligkeit in der Nutzungsvereinbarung festgelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Innensportanlagen der Stadt Radeburg tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Radeburg, 15.12.2022

Ritter
Bürgermeisterin

Anlage 1: Benutzungsentgelte Innensportanlagen
Anlage 2: Sporthallen- / Turnraumordnungen

Anlage 1

Nutzungsentgelte Innensportanlagen der Stadt Radeburg für sportliche Zwecke

Einrichtung	Nutzungs- entgelt/h netto	Nutzungsentgelt/h netto			
		A 1	A2	B	C
Turnraum ¹	4,00	0,80	1,60	4,00	10,00
Einfeldhalle ²	9,50	1,90	3,80	9,50	23,75
Zweifeldhalle ³	19,00	3,80	7,60	19,00	47,50

¹ Turnraum Großdittmannsdorf

² Turnhalle Berbisdorf, Turnhalle der Grundschule Radeburg, Sporthalle der Heinrich-Zille-Oberschule

³ Paul-Tiedemann-Sporthalle

Alle Entgelte werden zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.

Turnhallenordnung - Grundschule Meißner Berg

1. Die Benutzung der Turnhalle ist nur für den Sportunterricht und für das Training der Sportgruppen gestattet, die lt. Hallenbelegungsplan bestätigt wurden.
2. Die Turnhalle darf nur **unter Aufsicht** eines Sportlehrers/Übungsleiters betreten werden. Jeder Sportlehrer/Übungsleiter hat die Pflicht, für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu sorgen und die Klasse/Sportgruppe über die Turnhallenordnung zu belehren. Die Notausgänge sind frei zu halten (auch keine Sitzbänke). Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
3. In der Turnhalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
4. Den Anordnungen des Schulleiters, des Hausmeisters und beauftragter Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Die Turnhalle darf nur in Sportbekleidung und nur mit sauberen, abriebfesten Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.
6. Das Einstellen von Fahrrädern und/oder Krafträdern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
7. Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
8. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
9. Für die Benutzung der Turnhalle gilt:
 - Die technischen Anlagen dürfen nur zuständige und eingewiesene Personen bedienen.
 - Die Arbeit mit und an den Geräten ist nur auf ausdrückliche Anweisung des Sportlehrers/Übungsleiters gestattet.
 - Sportgeräte ohne Rollenrichtung müssen beim Transport getragen werden.
 - Alle Sportgeräte sind nach Benutzung an dem für sie vorgesehenen Ort abzustellen.
 - Der Geräteraum darf nur unter Aufsicht des Sportlehrers/Übungsleiters betreten werden.
 - Das Betreten des Sportlehrerraums ist nur den Sportlehrern und befugten Personen erlaubt.
10. Schäden, die während des Sportbetriebes, einschließlich des Aufenthaltes in den Umkleieräumen, dem Duschaum und den Toiletten entstehen, müssen sofort dem Hausmeister gemeldet und außerdem im Hallentagebuch vermerkt werden. Bei vorsätzlich verursachten Schäden, sind Name und Anschrift des Verursachers unverzüglich der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg mitzuteilen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen bzw. Ersatz zu fordern.
11. Der für den Sportbetrieb verantwortliche Lehrer/Übungsleiter überzeugt sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Turnhalle persönlich von der Ordnung aller zugänglichen Räume, der Anlagen und Geräte. Über Mängel und nicht sofort behebbare Schäden, die während des Trainings verursacht wurden, sind entsprechende Eintragungen im Hallentagebuch vorzunehmen.
12. Das Hallentagebuch ist von allen Übungsleitern regelmäßig nach vorgegebenem Muster zu führen: Datum/ Nutzungszeit/ Bezeichnung der Sportgruppe/ Anzahl der Teilnehmer/ Mängel, Schäden/ Maßnahmen, Erledigung/ Unfälle/ Unterschrift der Übungsleiters.
13. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben.
Die notwendigen Ausrüstungen sowie eine Notrufmöglichkeit sind vom Nutzer zu stellen.
14. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in den Sportbereich der Halle ist nicht erlaubt. Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen auch nicht in die dazu gehörenden Nebenräume mitgebracht werden.

Anlage 2

15. Zur Sicherung des Gebäudes gelten folgende Festlegungen:

- Das Mitbringen von Tieren ist verboten!
- Die Außentür ist verschlossen zu halten.
- **Rauchen und Alkoholkonsum** sind in allen Räumen sowie im Außenbereich (Schulgelände) untersagt!
- Die Turnhalle darf nur und ausschließlich zu den im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Bürgermeisterin.
- Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei auf einander folgenden Veranstaltungen vermieden werden.
- Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Betriebszeit verlassen sind.

16. Es ist auf **sparsamsten Verbrauch von Wasser und Energie** zu achten. Nach Beendigung der Nutzung der Halle ist eine allgemeine Kontrolle in allen Räumen durchzuführen!

- **Wasser** abdrehen! **Licht** ausschalten!
- **Türen und Fenster** verschließen!
- **Sauberes und ordentliches Verlassen** der Halle und aller Nebenräume!

17. Nutzern/Besuchern, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann Hausverbot erteilt werden.

Radeburg, 24.02.2014

Ritter
Bürgermeisterin

Turnhallenordnung - Oberschule „Heinrich Zille“

1. Die Benutzung der Turnhalle ist nur für den Sportunterricht und für das Training der Sportgruppen gestattet, die lt. Hallenbelegungsplan bestätigt wurden.
2. Die Turnhalle darf nur **unter Aufsicht** eines Sportlehrers/Übungsleiters betreten werden. Jeder Sportlehrer/Übungsleiter hat die Pflicht, für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu sorgen und die Klasse/Sportgruppe über die Turnhallenordnung zu belehren. Die Notausgänge sind frei zu halten (auch keine Sitzbänke). Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
3. In der Turnhalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
4. Den Anordnungen des Schulleiters, des Hausmeisters und beauftragter Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Die Turnhalle darf nur in Sportbekleidung und nur mit sauberen, abriebfesten Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.
6. Das Einstellen von Fahrrädern und/oder Krafrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
7. Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
8. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
9. Für die Benutzung der Turnhalle gilt:
 - Die technischen Anlagen dürfen nur zuständige und eingewiesene Personen bedienen.
 - Die Arbeit mit und an den Geräten ist nur auf ausdrückliche Anweisung des Sportlehrers/Übungsleiters gestattet.
 - Sportgeräte ohne Rolleinrichtung müssen beim Transport getragen werden.
 - Alle Sportgeräte sind nach Benutzung an dem für sie vorgesehenen Ort abzustellen.
 - Der Geräteraum darf nur unter Aufsicht des Sportlehrers/Übungsleiters betreten werden.
 - Das Betreten des Sportlehrerraums ist nur den Sportlehrern und befugten Personen erlaubt.
10. Schäden, die während des Sportbetriebes, einschließlich des Aufenthaltes in den Umkleieräumen, dem Duschaum und den Toiletten entstehen, müssen sofort dem Hausmeister gemeldet und außerdem im Hallentagebuch vermerkt werden. Bei vorsätzlich verursachten Schäden, sind Name und Anschrift des Verursachers unverzüglich der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg mitzuteilen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen bzw. Ersatz zu fordern.
11. Der für den Sportbetrieb verantwortliche Lehrer/Übungsleiter überzeugt sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Turnhalle persönlich von der Ordnung aller zugänglichen Räume, der Anlagen und Geräte. Über Mängel und nicht sofort behebbare Schäden, die während des Trainings verursacht wurden, sind entsprechende Eintragungen im Hallentagebuch vorzunehmen.
12. Das Hallentagebuch ist von allen Übungsleitern regelmäßig nach vorgegebenem Muster zu führen: Datum/ Nutzungszeit/ Bezeichnung der Sportgruppe/ Anzahl der Teilnehmer/ Mängel, Schäden/ Maßnahmen, Erledigung/ Unfälle/ Unterschrift der Übungsleiters.
13. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben.
Die notwendigen Ausrüstungen sowie eine Notrufmöglichkeit sind vom Nutzer zu stellen.
14. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in den Sportbereich der Halle ist nicht erlaubt. Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen auch nicht in die dazu gehörenden Nebenräume mitgebracht werden.

Anlage 2

15. Zur Sicherung des Gebäudes gelten folgende Festlegungen:

- Das Mitbringen von Tieren ist verboten!
- Die Außentür ist verschlossen zu halten.
- **Rauchen und Alkoholkonsum** sind in allen Räumen sowie im Außenbereich (Schulgelände) untersagt!
- Die Turnhalle darf nur und ausschließlich zu den im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Bürgermeisterin.
- Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei auf einander folgenden Veranstaltungen vermieden werden.
- Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Betriebszeit verlassen sind.

16. Es ist auf sparsamsten Verbrauch von Wasser und Energie zu achten. Nach Beendigung der Nutzung der Halle ist eine allgemeine Kontrolle in allen Räumen durchzuführen!

- **Wasser** abdrehen! **Licht** ausschalten!
- **Türen und Fenster** verschließen!
- **Sauberes und ordentliches Verlassen** der Halle und aller Nebenräume!

17. Nutzern/Besuchern, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann Hausverbot erteilt werden.

Radeburg, 24.02.2014

Ritter
Bürgermeisterin

SPORTHALLENORDNUNG für die 2-Feld-Sporthalle Radeburg, Meißner Berg

1. Die Benutzung der Sporthalle ist nur für den Sportunterricht und für das Training der Sportgruppen gestattet, die lt. Hallenbelegungsplan bestätigt wurden.
2. Die Sporthalle darf nur **unter Aufsicht** eines Sportlehrers/Übungsleiters betreten werden. Jeder Sportlehrer/Übungsleiter hat die Pflicht, für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu sorgen und die Klasse/Sportgruppe über die Turnhallenordnung zu belehren. Die Notausgänge sind frei zu halten (auch keine Sitzbänke). Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
3. In der Sporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
4. Den Anordnungen des Schulleiters, des Hausmeisters und beauftragter Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.
5. Der Sportbereich der Sporthalle darf nur in Sportbekleidung und nur mit sauberen, abriebfesten Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.
6. Das Einstellen von Fahrrädern und/oder Krafträdern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
7. Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
8. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
9. Für die Benutzung der Sporthalle gilt:
 - Die technischen Anlagen dürfen nur zuständige und eingewiesene Personen bedienen.
 - Die Arbeit mit und an den Geräten ist nur auf ausdrückliche Anweisung des Sportlehrers/Übungsleiters gestattet.
 - Sportgeräte ohne Rolleinrichtung müssen beim Transport getragen werden.
 - Alle Sportgeräte sind nach Benutzung an dem für sie vorgesehenen Ort abzustellen.
 - Der Geräteraum darf nur unter Aufsicht des Sportlehrers/Übungsleiters betreten werden.
 - Das Betreten des Sportlehrerraums ist nur den Sportlehrern und befugten Personen erlaubt.
10. Schäden, die während des Sportbetriebes, einschließlich des Aufenthaltes in den Umkleieräumen, dem Duschaum und den Toiletten entstehen, müssen sofort dem Hausmeister gemeldet und außerdem im Hallentagebuch vermerkt werden. Bei vorsätzlich verursachten Schäden, sind Name und Anschrift des Verursachers unverzüglich der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg mitzuteilen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen bzw. Ersatz zu fordern.
11. Der für den Sportbetrieb verantwortliche Lehrer/Übungsleiter überzeugt sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Sporthalle persönlich von der Ordnung aller zugänglichen Räume, der Anlagen und Geräte. Über Mängel und nicht sofort behebbare Schäden, die während des Trainings verursacht wurden, sind entsprechende Eintragungen im Hallentagebuch vorzunehmen.
12. Das Hallentagebuch ist von allen Übungsleitern regelmäßig nach vorgegebenem Muster zu führen: Datum/ Nutzungszeit/ Bezeichnung der Sportgruppe/ Anzahl der Teilnehmer/ Mängel, Schäden/ Maßnahmen, Erledigung/ Unfälle/ Unterschrift der Übungsleiters.
13. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben.
Die notwendigen Ausrüstungen sowie eine Notrufmöglichkeit sind vom Nutzer zu stellen.
14. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in den Sportbereich der Halle ist nicht erlaubt. Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen auch nicht in die dazu gehörenden Nebenräume mitgebracht werden.

15. Zur Sicherung des Gebäudes gelten folgende Festlegungen:

- Das Mitbringen von Tieren ist verboten!
- Die Außentür ist verschlossen zu halten.
- **Rauchen und Alkoholkonsum** sind in allen Räumen untersagt!
- Die Benutzung von Grillgeräten im Gebäude ist verboten! Dies gilt auch für Elektrogrillgeräte!
- Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen!
- Die Benutzung von mitgebrachten eigenen Sport- und Spielgeräten ist nicht gestattet.
- Das Ballspielen in den Vor- und Umkleieräumen ist verboten!
- Spiel- und Sportgeräte dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden!
- Die Sicherheitsbestimmungen für die Sportgeräte sind unbedingt einzuhalten!
- Die Sporthalle darf nur und ausschließlich zu den im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Bürgermeisterin.
- Der Nutzer/Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß Besucher/Gäste die Halle nur im dafür vorgesehenen Besucherbereich betreten!
- Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei aufeinander folgenden Veranstaltungen vermieden werden.
- Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Betriebszeit verlassen sind.
- Der Zutritt zum Regieraum ist ausschließlich befugten Personen erlaubt!

16. Es ist auf **sparsamsten Verbrauch von Wasser und Energie** zu achten. Nach Beendigung der Nutzung der Halle ist eine allgemeine Kontrolle in allen Räumen durchzuführen!

- **Wasser** abdrehen! **Licht** ausschalten!
- **Türen und Fenster** verschließen!
- **Sauberes und ordentliches Verlassen** der Halle und aller Nebenräume!

17. Nutzern/Besuchern, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann Hausverbot erteilt werden.

Radeburg, den 24.02.2014

Ritter
Bürgermeisterin

Turnraumordnung für Turnraum Großdittmannsdorf

1. Die Benutzung des Turnraumes ist nur für den Kindergarten Großdittmannsdorf und für das Training der Sportgruppen gestattet, die lt. Belegungsplan bestätigt wurden.
2. Der Turnraum darf nur **unter Aufsicht** pädagogischer Fachkräfte/Übungsleiters betreten werden. Die pädagogische Fachkraft/der Übungsleiter hat die Pflicht, für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu sorgen und die Kindergartengruppe/Sportgruppe über die Turnraumordnung zu belehren.
Die Notausgänge sind frei zu halten (auch keine Sitzbänke).
Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
Der Mindestabstand von Gegenständen und Sportgeräten zu den Elektroöfen von 50 cm ist unbedingt einzuhalten.
3. Den Anordnungen beauftragter Mitarbeiter der Stadt Radeburg ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Im Turnraum hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
5. Der Turnraum darf nur in Sportbekleidung und nur mit sauberen, abriebfesten Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.
6. Im Turnraum sind alle **Ballspiele** verboten! (z. B. Fußball, Handball, Volleyball, Basketball usw.)
7. Das Einstellen von Fahrrädern und/oder Krafträdern ist weder im Turnraum noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
8. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
9. Für die Benutzung des Turnraumes gilt:
 - Die technischen Anlagen dürfen nur zuständige und eingewiesene Personen bedienen.
 - Die Arbeit mit und an den Geräten ist nur auf ausdrückliche Anweisung der pädagogischen Fachkraft/des Übungsleiters gestattet.
 - Sportgeräte ohne Rolleinrichtung müssen beim Transport getragen werden.
 - Alle Sportgeräte sind nach Benutzung an dem für sie vorgesehenen Ort abzustellen.
 - Der Geräteraum darf nur unter Aufsicht der pädagogischen Fachkraft/des Übungsleiters betreten werden.
 - Im Umkleideraum dürfen keine Sportgeräte gelagert werden.
10. Schäden, die während des Sportbetriebes, einschließlich des Aufenthaltes im Umkleideraum und der Toilette entstehen, müssen sofort dem Leiter des Bauhofes gemeldet werden. Bei vorsätzlich verursachten Schäden, sind Name und Anschrift des Verursachers unverzüglich der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg mitzuteilen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen bzw. Ersatz zu fordern.
11. Die pädagogische Fachkraft/der Übungsleiter überzeugt sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Sportraumes persönlich von der Ordnung aller zugänglichen Räume, der Anlagen und Geräte. Über Mängel und nicht sofort behebbare Schäden, die während des Trainings verursacht wurden, sind entsprechende Eintragungen im Hallentagebuch vorzunehmen.
12. Das Hallentagebuch ist von allen Übungsleitern regelmäßig nach vorgegebenem Muster zu führen: Datum/ Nutzungszeit/ Bezeichnung der Sportgruppe/ Anzahl der Teilnehmer/ Mängel, Schäden/ Maßnahmen, Erledigung/ Unfälle/ Unterschrift der Übungsleiters.
13. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben.
Die notwendigen Ausrüstungen sowie eine Notrufmöglichkeit sind vom Nutzer zu stellen.

Anlage 2

14. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in den Turnraum ist nicht erlaubt. Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen auch nicht in die dazu gehörenden Nebenräume mitgebracht werden.

15. Zur Sicherung des Gebäudes gelten folgende Festlegungen:

- Bei Glätte ist der Zugang vom Nutzer abzustumpfen!
- Das Mitbringen von Tieren ist verboten!
- Die Außentür ist verschlossen zu halten.
- **Rauchen und Alkoholkonsum** sind in allen Räumen untersagt!
- Der Turnraum darf nur und ausschließlich zu den im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Bürgermeisterin.
- Personen, die keiner Übungsgemeinschaft angehören, haben keinen Zutritt.
- Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei aufeinander folgenden Veranstaltungen vermieden werden.
- Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Betriebszeit verlassen sind.

16. Es ist auf **sparsamsten Verbrauch von Wasser und Energie** zu achten. Nach Beendigung der Nutzung ist eine allgemeine Kontrolle in allen Räumen durchzuführen!

- **Wasser** abdrehen! **Licht** ausschalten!
- **Türen und Fenster** verschließen!
- **Sauberes und ordentliches Verlassen** des Turnraumes und aller Nebenräume!

17. Nutzern/Besuchern, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann Hausverbot erteilt werden.

Radeburg, 24.02.2014

Ritter
Bürgermeisterin

Turnhallenordnung - Turnhalle Berbisdorf

1. Die Benutzung der Turnhalle ist nur für das Training der Sportgruppen gestattet, die lt. Hallenbelegungsplan und Nutzungsverträgen bestätigt wurden.

2. Die Turnhalle darf nur **unter Aufsicht** eines Übungsleiters betreten werden. Jeder Übungsleiter hat die Pflicht, für die Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu sorgen und die Sportgruppe über die Turnhallenordnung zu belehren.

Die Notausgänge sind frei zu halten (auch keine Sitzbänke).

Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten.

3. Den Anordnungen beauftragter Mitarbeiter der Stadt Radeburg ist unbedingt Folge zu leisten.

4. In der Turnhalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.

5. Die Turnhalle darf nur in Sportbekleidung und nur mit sauberen, abriebfesten Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden.

6. Das Einstellen von Fahrrädern und/oder Krafträdern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

7. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.

8. Für die Benutzung der Turnhalle gilt:

- Die technischen Anlagen dürfen nur zuständige und eingewiesene Personen bedienen.
- Die Arbeit mit und an den Geräten ist nur auf ausdrückliche Anweisung des Übungsleiters gestattet.
- Sportgeräte ohne Rolleinrichtung müssen beim Transport getragen werden.
- Alle Sportgeräte sind nach Benutzung an dem für sie vorgesehenen Ort abzustellen.

9. Schäden, die während des Sportbetriebes, einschließlich des Aufenthaltes in den Umkleieräumen und den Toiletten entstehen, müssen sofort dem Leiter des Bauhofes gemeldet werden. Bei vorsätzlich verursachten Schäden, sind Name und Anschrift des Verursachers unverzüglich der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg mitzuteilen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen bzw. Ersatz zu fordern.

10. Der Übungsleiter überzeugt sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Turnhalle persönlich von der Ordnung aller zugänglichen Räume, der Anlagen und Geräte. Über Mängel und nicht sofort behebbare Schäden, die während des Trainings verursacht wurden, sind entsprechende Eintragungen im Hallentagebuch vorzunehmen.

11. Das Hallentagebuch ist von allen Übungsleitern regelmäßig nach vorgegebenem Muster zu führen: Datum/ Nutzungszeit/ Bezeichnung der Sportgruppe/ Anzahl der Teilnehmer/ Mängel, Schäden/ Maßnahmen, Erledigung/ Unfälle/ Unterschrift der Übungsleiters.

12. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben.

Die notwendigen Ausrüstungen sowie eine Notrufmöglichkeit sind vom Nutzer zu stellen.

13. Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Turnhalle ist nicht erlaubt. Getränkeflaschen aus Glas dürfen aus Sicherheitsgründen auch nicht in die dazu gehörenden Nebenräume mitgebracht werden.

14. Zur Sicherung des Gebäudes gelten folgende Festlegungen:

- Bei Glätte ist der Zugang vom Nutzer abzustumpfen!
- Das Mitbringen von Tieren ist verboten!
- Die Außentür ist verschlossen zu halten.
- **Rauchen und Alkoholkonsum** sind in allen Räumen untersagt!

Anlage 2

- Die Turnhalle darf nur und ausschließlich zu den im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten benutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Bürgermeisterin.
- Personen, die keiner Übungsgemeinschaft angehören, haben keinen Zutritt.
- Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei auf einander folgenden Veranstaltungen vermieden werden.
- Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Betriebszeit verlassen sind.

15. Es ist auf sparsamsten Verbrauch von Wasser und Energie zu achten. Nach Beendigung der Nutzung ist eine allgemeine Kontrolle in allen Räumen durchzuführen!

- **Wasser** abdrehen! **Licht** ausschalten!
- **Türen und Fenster** verschließen!
- **Sauberes und ordentliches Verlassen** der Halle und aller Nebenräume!

16. Nutzern/Besuchern, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann Hausverbot erteilt werden.

Radeburg, 24.02.2014

Ritter
Bürgermeisterin

Anlage 2

Hausordnung für Mehrzweckraum Großdittmannsdorf

1. Der Mehrzweckraum darf nur für kulturelle und außerschulische Zwecke genutzt werden. Sportliche Betätigungen sind nicht erlaubt.
2. Die Nutzung des Raumes bedarf der vertraglichen Regelung durch die Stadt Radeburg.
3. Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten. Der Mindestabstand von Gegenständen und Sportgeräten zu den Elektroöfen von 50 cm ist unbedingt einzuhalten.
4. Die Nutzer haben die Einrichtung und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach der Nutzung sind die Räumlichkeiten einschließlich der Nebenräume, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
5. Das Rauchen im Mehrzweckgebäude ist nicht gestattet!
6. Für die Garderobe und mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Bei Glätte ist der Zugang vom Nutzer abzustumpfen!
8. Schäden, die während der Benutzung des Mehrzweckraumes und der Nebenräume entstehen, müssen sofort dem Leiter des Bauhofes gemeldet werden. Bei vorsätzlich verursachten Schäden, sind Name und Anschrift des Verursachers unverzüglich der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg mitzuteilen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen bzw. Ersatz zu fordern.
9. Der Mehrzweckraum darf nur und ausschließlich zu den im Belegungsplan ausgewiesenen Zeiten benutzt werden .
10. Nach Benutzung der Räume ist das **Licht zu löschen, die Fenster zu schließen und die Haustür abzuschließen!**
11. **Die Heizung darf nur vom Personal des Bauhofes bedient werden. Eigenmächtige Anwendung ist nicht erlaubt!**
12. Nutzern/Besuchern, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann Hausverbot erteilt werden.

Radeburg, 24.02.2014

Ritter
Bürgermeisterin

Anlage 2

Hausordnung für 3 Mehrzweckräume der ehemaligen Grundschule Berbisdorf (Nebengebäude)

1. Die Mehrzweckräume dürfen nur für kulturelle, außerschulische und/oder vertraglich vereinbarte Zwecke genutzt werden. Andere sportliche Betätigungen sind nicht erlaubt.
2. Die Nutzung der Räume bedürfen der vertraglichen Regelung durch die Stadt Radeburg.
3. Die Brandschutzbestimmungen und die Vorschriften zur Unfallverhütung sind einzuhalten.
4. Die Nutzer haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Nach der Nutzung sind die Räumlichkeiten einschließlich der Nebenräume, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
5. Das Rauchen im gesamten Gebäude ist nicht gestattet!
6. Für die Garderobe und mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Bei Glätte ist der Zugang vom Nutzer abzustumpfen!
8. Schäden, die während der Benutzung der Mehrzweckräume und der Nebenräume entstehen, müssen sofort dem Leiter des Bauhofes gemeldet werden. Bei vorsätzlich verursachten Schäden, sind Name und Anschrift des Verursachers unverzüglich der Bürgermeisterin der Stadt Radeburg mitzuteilen. Die Stadt Radeburg ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen bzw. Ersatz zu fordern.
9. Die Mehrzweckräume dürfen nur und ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zeiten benutzt werden.
10. Nach Benutzung der Räume ist das **Licht zu löschen, die Fenster zu schließen, die Heizung herunterzudrehen und die Haustür abzuschließen!**
11. Nutzern/Besuchern, die gegen diese Ordnung verstoßen, kann Hausverbot erteilt werden.

Radeburg, 24.02.2014

Ritter
Bürgermeisterin